



Versorgungsausgleichssachen – Rentenausgleich mit versehrtem und in die USA zurückgekehrten US-Soldaten

Beschluss des Familiengerichts vom 27.10.2021, Az. 1 F 572/21:

Sachverhalt:

Die Eheleute haben im August 2016 geheiratet. Sie ist deutsche, der Mann US-amerikanischer Staatsangehöriger. Aus dem aktiven Militärdienst ist er nach einer Verletzung ausgeschieden und bezieht mittlerweile eine staatliche Versehrtenrente. Nach der Trennung der Eheleute ist der Mann in seine Heimat zurückgekehrt. Die Ehefrau ist in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Hier hatten die Eheleute während der Ehe ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Mit ihrem im Juli 2021 zugestellten Scheidungsantrag beantragt sie, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.

Entscheidung:

Gem. Art. 17 Abs. 4 EGBGB unterliegt der Versorgungsausgleich deutschem Recht, weil dieses auch auf die Scheidung anzuwenden war (hier: Art. 8 lit. d. Rom III – VO). Nach § 1587 BGB i. V. m. § 1 VersAusglG sind im Versorgungsausgleich von Amts wegen die in der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anteile von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Eheschließung und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG), also hier die Zeit vom 01. 08.2016 bis zum 30.06.2021. Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterliegen aber nur inländische Anrechte, weil deutsche Gerichte nicht rechtsgestaltend bei ausländischen Versorgungsträger bestehende Anrechte teilen können, diese mithin nicht ausgleichsreif sind, vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG. Die im Ausland erworbenen Anrechte, vorliegend also das in der US-amerikanischen Rentenversorgung erworbene Altersrentenanrecht des Mannes und seine schon jetzt bezogene US-Versehrtenrente bleiben daher dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im beiderseitigen Rentenfall, mithin dem Wertausgleich nach der Scheidung, vorbehalten, § 19 Abs. 4 VersAusglG, §§ 20 ff VersAusglG. Weil es sich bei der staatlichen Versehrtenrente eines ehemaligen US-Soldaten um keine private Altersvorsorge handelt ist § 28 VersAusglG, welcher den Ausgleich von privaten Invaliditätsrenten auf den beiderseitigen Eintritt des Versicherungsfalles in der Ehezeit begrenzt, nicht anwendbar. Dieser ist - zum Glück für die Antragsgegnerin - für diese in der Ehezeit nicht eingetreten, ein staatliches Anrecht des Mannes kann aber nicht gem. § 28 VersAusglG schon jetzt vom Wertausgleich ausgeschlossen werden, sondern ist dem schuldrechtlichen Wertausgleich vorzubehalten, auch wenn der Antragstellerin zu wünschen ist, dass der Invaliditätsfall bei ihr nicht eintritt.

Das von der Antragstellerin während der Ehezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbene Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 4,2446 Entgeltpunkten wäre nach dem Halbteilungsgrundsatz an sich wie vom Versorgungsträger gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG vorgeschlagen mit einem Ausgleichswert mit 2,1223 Entgeltpunkten halb sofort bei der Scheidung zu teilen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt dabei 16.398,22 Euro. Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VersAusglG bleibt es aus Gründen der Billigkeit wie das korrespondierende gesetzliche Anrecht des Mannes in der ausländischen Versorgung dem Wertausgleich nach der Scheidung (schuldrechtlichen Versorgungsausgleich) vorbehalten, weil es für die noch junge Antragstellerin grob unbillig wäre, wenn sie ihre in der Ehe erworbene gesetzliche Rente schon jetzt zur Hälfte verlieren würde und einen Rentenausgleich von dem in den USA lebenden Mann erst viele Jahre nach der Scheidung im Rentenalter gerichtlich verfolgen könnte. Die beiderseitigen Anrechte sind daher dem Wertausgleich nach der Scheidung vorzubehalten (§ 224 Abs. 4 FamFG), nicht wie beantragt vom Versorgungsausgleich auszuschließen (§ 224 Abs. 3 FamFG). Der Versorgungsausgleich findet damit erst später, nämlich im beiderseitigen Rentenfall statt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.